

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

umph zuzuschern. Die helvetische Nation hat Euch bewiesen, wie sehr sie sich mit Euch zu vereinigen wünsche, indem sie Euch sogleich nach der Unbildung der Eidgenossenschaft in eine eine und untheilbare Republik zum Beitreit zu derselben einlud. Mit eben so lebhaftem Vergnügen, als das Direktorium, entstiegen auch nunmehr die Repräsentanten des helvetischen Volkes Euere Erklärung, daß Rhatiens Volk jener Einladung entspreche, und sie gaben einmuthig derselben ihre Genehmigung. Das Direktorium wird sich nun beeilen, zwei Commissarien zu Euch zu schicken, um, vereint mit Euch, Alles anzuordnen, was zur schleunigen Ausführung dieser glücklichen Vereinigung nöthig ist. Mit Freude blickt das Direktorium in die Zukunft, wo die eine und untheilbare helvetische Republik, nach erlangtem dauerhaften Frieden, ein glückliches Volk in sich fassen wird, zwar schwach an Zahl, aber stark an Rechtschaffheit, Tapferkeit und Treue, und durch die mit ewigem Eis bedekten Alpen, die unser Land umgeben.

Republikanischer Gruß!

Publikatum der provisorischen Regierung an das sämtliche rhätische Volk.

Chur, den 15. April 1799.

Bürgere!

Eure und unsere Wünsche sind erfüllt. Wir sind Schweizer, Mitbrüder unserer ältesten und treuesten Bundesgenossen. Wonnevoll und freudetrunkne theilen wir Euch eilig die Urkunden mit, welche uns so eben diese freudige Nachricht ankündigen. Das Ereigniß selbst, und noch mehr der laute und allgemeine Beifall, mit welchem die helvetischen Gesetzgeber unserm gemeinen Aninnen entsprochen, muß Euch, wie uns, mit der dankempfindlichsten Herzenswonne erfüllen, und die glückvolle Aussichten für unser liebes und hundertfach verstarktes Vaterland, wenn es einmal dem Himmel gefallen wird, den Frieden in Europa wieder herzustellen, müssen Euch aufmuntern, für einen Augenblick alle auch noch so schwer scheinende Lasten des Krieges mutig und getrost zu ertragen. Bald, bald werden wir unsere helvetischen Brüder umarmen; denn schon sind zwei Commissarien bestimmt, anher zu kommen, und im Namen der helvetischen Republik mit uns das Band der neuen Brüderlichkeit zu knüpfen; und bald wird, will Gott! unser nunmehriger ein und untheilbarer Freistaat im Schoos des lieben Friedens ruhen, blühen, und sich mehr als noch jemals emporchwingen.

Schreiben des Obergenerals Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Basel, den 26. Germ. 7. (16. April.)

Bürger Direktoren! Mit Threm Briefe vom 10. April (alten Styls) erhielt ich das Decret der Vereinigung Bündtens mit der helvetischen Republik. Das Interesse beider Länder und die Politik erheischt diese Maßregel, welche schon längst ergriffen worden wäre, wenn nicht gefährliche, an Oestreich verkaufte Intriganten (meneurs) Graubündten zu Schritten verleitet hätten, die es zu Grunde zu richten, und noch überz d' Helvetien ins Verderben mit hineinzuziehen, im Stande gewesen wären; doch man muß schmerzliche Ereignisse vergessen; das Gebiet der Freiheit hat neuen Zuwachs erhalten, und die Helvetier machen nun mit den Bündnein ein Volk, eine einzige Familie aus.

Ich kündige dem Heere der Franken das wohlverdiente Lob an, das Sie, Bürger Direktoren, ihm wegen der Thaten ertheilten, die dieser Vereinigung vorangegangen, und sie herbeiführten; ich selbst eigne nichts als das erklärteste Verlangen zu, die gute Sache der Republiken zu verfechten, und Helvetien nützlich zu seyn. — Ja, Bürger Direktoren, Helvetien ist mir lieb, um mich ihres Ausdruckes zu bedienen, und meine Bemühungen werden nie einen andern Zweck haben, als es für seinen innern Feinden zu schützen, und gegen Oestreichs Armeen sicher zu stellen; so wie meine steten Wünsche sind, daß Helvetien seine Unabhängigkeit erhalten, und unter Ihrer wohlthätigen und väterslichen Regierung zu jener Stufe der Kraft und Wohlfahrt gelangen möge, zu welcher sie ihre Bestimmung und Vereinigung mit der fränkischen Republik emporsufen. Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Massena.

Kleine Schriften.

89. Verordnung für die Vertheidigung des Posten. Von einem erfahrenen Offizier. Von dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik angenommen am 18. März 1799. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. S. 38.

Scheint für durchaus Unwissende geschrieben zu seyn.

69. Réflexions sur le Jeu à l'occasion d'une résolution du grand Conseil, rejetées par le Sénat. Par Dan. Detrey, membre du grand Conseil. 8. à Lausanne chez Hignon et Comp. et chez Lacombe. 1799. S. 20.

Der Verfasser eifert mit Recht gegen die Karten, diese Feinde, wie er sie nennt, alles Guten, Schö-

nen und Edeln, diese Zerstörer der gesellschaftlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe der Vater, des Glückes der Kinder. — Aber wenn er nun meint, das beste Gegenmittel wäre „die einfache und schöne Erklärung der Gesetzgeber Helvetiens: Die Karten sind verboten;“ wenn er gar (S. 5) die Philosophie des Jahrhunderts in Anspruch nimmt, „weil sie es nicht wage auszusprechen: die Karten sind verboten“ — so sind wir in grosser Versuchung ihn zu fragen: Ob er auch wisse, was Philosophie und was Gesetzgebung ist?

Die Frauenzimmer, denen der Verfasser das Spiel zu erlauben geneigt ware, mögen sich selbst für alle Arigkeiten, die er ihnen S. 8 sagt, bei ihm bedanken; so wie wir es dem Finanzminister, wenn derselbe je in Verlegenheit kommen sollte, überlassen wollen, von den Finanzquellen, die der Verfasser im Spiel, wenn solches nicht überall verboten werden sollte, eröffnen möchte, Gebrauch zu machen.

Am Schlüsse der Schrift die übrigens von mannigfaltigen Spielkenntnissen zeugt, welche dem Recensenten durchaus abgehen, erhebt der Verf. sich gegen einen Aufsatz über die Hazardspiele der im Republikaner (S. II. S. 1) befindlich ist, und von dem er behauptet, die darin aufgestellten Grundsätze würden alle Grundlagen der Sittlichkeit zerstören. Der Verfasser jenes Aufsatzes hat uns nachstehende Antwort mitgetheilt:

In dem vom Verfasser gerügten Aufsatz über die Spiele gieng ich vom Grundsatz aus: Dass der Zweck der Regierung nur auf den Schutz der Rechte gehe; dass ihre Gewalt nur auf die nothwendigen Mittel, diesen zu erreichen, sich erstrecke; dass daher ihr Gebiet auf Handlungen nicht weiter gehen könne, als in so fern Handlungen widerechlich, das heißt, Beleidigungen anderer sind. Gute Sitten dürfen nicht geboten werden, denn sie sollen das Werk der Moralität seyn; diese beruht auf freier Geistigkeit, auf reitem Entschluss zum Guten; alle Moralität wäre vernichtet, wenn sie geboten würde, denn die Handlung wäre dann blos mechanisch, nicht frei, nicht moralisch, Menschen würden als bloße Naturwesen, nicht als sittliche Wesen behandelt. Zwang zur Tugend überschreitet auch die Grenzen der burgerlichen Gewalt; denn warum könnte vernünftiger Weise ein sittliches, freies, aber doch auch sinnlich beschränktes Wesen, dem Zwang burgerlicher Gewalt sich unterwerfen? blos darum, um gegen Beeinträchtigungen seiner Rechte gesichert zu seyn; es kann seine Freiheit nur so weit einschränken werden, als nothig ist, um seine und anderer Rechte sicher zu stellen; der Zwang, dem es sich unterwirft, darf also nicht weiter als auf das Unrecht gehen, das es andern antheat; und das ist vergnüftig, denn ich habe nur so weit ein Recht auf meine Freiheit, als ich die gleichen Rechte anderer Menschen achte; wenn ich mein Recht auf Freiheit gegen anderer Beleidigung behaupten darf, so

steht eben diese Bedingung auch anderu gegen meine Beleidigung zu. Dies auf Hazardspiele angewandt, so behauptet ich, dass das Verbot dieser Spiele sich nicht weiter, als auf öffentliche Spielhäuser, wo man Profession vom Spielen macht, wo alle Mittel in Ausübung gesetzt werden, um sich zu bereichern, wo Bevortheilung, also Beleidigung anderer unvermeidlich sind, erstrecken dürie; würde das Verbot sich weiter ausdehnen wollen, so sahe ich ersichtlich eine offbare Kränkung meiner Rechte; denn ob ich ein Spiel, worin mehr Zufall als Geschicklichkeit statt findet, lieber spielen, ob ich viel oder wenig darauf setzen wolle, das steht mir frei, das darf mir nicht verwehrt werden; denn ich darf frei handeln, ich darf über mein Geld verfügen, so weit ich andere nicht beleidige; dies liegt im Begriffe meiner Freiheit, in des Eigenthums: beide soll mir die Regierung garantiren; ob ich dabei untugendhaft handle? ob ich dabei Pflichten der Wohlthatigkeit, Pflichten, die man von mir mit Zwang nicht fordern darf, verleuze; darein darf die Regierung nicht treten; denn würde sie mich zur Tugend zwingen wollen, so könnte ich nur nicht mehr tugendhaft, das heißt, gut aus freien Entschlüssen, handeln; sie würde alle Moralität in der Welt vernichten, das heißt, sittliche Wesen zu mechanischen, freie Wesen zu bloßen Sachen umformen. — Man erwäge doch nur, wenn man gute Sitten erzwingen wollte, wie weit man gehen müsste; denn dann würde jeder, ob einer guten Vater, guter Gatte, guter Sohn, guter Bruder sey, dem Gesetz verantwortlich werden; die Vollzieher des Gesetzes müssten in das Innere der Familien dringen, Spione müssten gedungen, Angeber belohnt werden, das mit alle gesetzwidrigen Handlungen bekannt würden, und vom Gesetz geahndet werden könnten. Zur hi würde sich aller Gemüther bemächtigen, alles gegenseitige Zutrauen, worauf aller Reiz der Gesellschaft beruht, würde verschwinden, der Gatte in der Gattin, der Bruder im Bruder, der Vater im Sohne einen Angeber sehen; die schrecklichste Tyrannie würde über uns schweben. Aber man setze den Grundsatz fest, und bleibe unveränderbar dabei: Dass die Regierung nur die Rechte der Bürger zu schützen eingeführt ist; dass daher ihre Gewalt nur auf die nothwendigen Mittel, diesen Zweck zu erreichen, eingeschränkt ist; dann haben wir einen sichern Maßstab, die Rechts- und Zweckmassigkeit eines Gesetzes zu prüfen; denn die Güte eines Gesetzes wird nur nach dem Grade, als es zur Sicherung der Rechte beiträgt, beurtheilt werden; dann ist der Willkür der Regenten, die gern alle Handlungen in ihr Gebiet ziehen, Geist und Körper gleich tyrannisiren möcht n. auf immer Vorschub gethan; durch dieses bestimmte Princip werden Rechte und Pflichten der Regierung bestimmt. Gute Sitten müssen nur durch Unterricht und gute Beispiele erzeugt, nie durch Verbote erzwungen werden.